

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 3** **München, den 11. Februar** **2020**

---

Datum	Inhalt	Seite
13.1.2020	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt veterinär-technischer Dienst in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik 2038-3-2-16-I	26
17.1.2020	Verordnung zur Änderung der Polizeikostenverordnung 2012-1-1-2-I	28
26.1.2020	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung 7803-1-L	30

---

2038-3-2-16-I

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt  
veterinär-technischer Dienst  
in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik**

vom 13. Januar 2020

Auf Grund des Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

**§ 1**

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt veterinär-technischer Dienst in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik (FachV-VettechnD) vom 18. September 2002 (GVBl. S. 518, BayRS 2038-3-2-16-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 109 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach den Wörtern „Allgemeine Prüfungsordnung (APO)“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Haupt- oder Mittelschulabschluss“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „oder nach einer erfolgreichen Beendigung der Ausbildung in einem gesetzlich geregelten, der vorgesehenen Verwendung entsprechenden Ausbildungsberuf in der Regel fünf Jahre einer förderlichen praktischen Tätigkeit nachgegangen ist,“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 3 wird das Wort „Qualifikationsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. während der Ausbildung mindestens je zwei Wochen am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), an der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft und einem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hospitiert hat.“

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Für die Feststellung in Abs. 1 Nr. 2, ob ein Ausbildungsberuf der vorgesehenen Verwendung entspricht, sowie für eine Ausnahme von der fünfjährigen Berufspraxis ist die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration erforderlich, wobei eine dreijährige Berufspraxis nicht unterschritten werden darf.“

3. § 4 Abs. 2 wird folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1, die Wörter „Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)“ werden durch die Angabe „LGL“ und das Wort „Qualifikationsprüfung“ wird durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Das LGL kann die Durchführung des Lehrgangs ganz oder teilweise auf öffentlich-rechtliche Fortbildungseinrichtungen, Behörden oder sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Einrichtungen übertragen. <sup>3</sup>Für eine vollständige Übertragung ist die Zustimmung der Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Umwelt und Verbraucherschutz erforderlich.“

4. In der Überschrift des Dritten Teils wird das Wort „Qualifikationsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Qualifikationsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Vor dem bisherigen Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Die Kommission zur Abnahme der mündlichen Prüfung besteht aus fünf Prüfern.  
<sup>2</sup>Die Mitglieder der Kommission und deren Stellvertretung werden vom LGL bestellt.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden die Abs. 2 bis 4.

7. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 2 kann bis 30. Juni 2020 in das Beamtenverhältnis auf Probe auch eingestellt werden, wer die Ausbildung und Prüfung noch nach den bis 29. Februar 2020 geltenden Vorschriften bestanden hat.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

München, den 30. Dezember 2019

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

München, den 13. Januar 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

2012-1-1-2-I

## **Verordnung zur Änderung der Polizeikostenverordnung**

**vom 17. Januar 2020**

Auf Grund des Art. 93 Satz 4 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 691) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

### **§ 1**

Die Polizeikostenverordnung (PolKV) vom 13. November 2000 (GVBl. S. 785, BayRS 2012-1-1-2-I), die durch § 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „20 bis 5 000 €“ durch die Angabe „36 bis 6 500 €“ und die Angabe „PAG“ durch die Wörter „des Polizeiaufgabengesetzes (PAG)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „20 bis 1 250 €“ durch die Angabe „36 bis 1 500 €“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird die Angabe „8 bis 250 €“ durch die Angabe „36 bis 300 €“ ersetzt.
- d) Nach Nr. 3 werden die folgenden Nrn. 4 und 5 eingefügt:

„4.	offensichtlich unbegründeten oder in ungebührlichem Umfang gestellten Anträge auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten (Art. 62 PAG)	36 bis 250 €,
5.	offensichtlich unbegründeten oder in ungebührlichem Umfang gestellten Anträge auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 65 PAG)	36 bis 250 €,“.
- e) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6, die Angabe „Art. 55 PAG“ wird durch die Angabe „Art. 72 PAG“ und die Angabe „25 bis 1 250 €“ wird durch die Angabe „36 bis 1 500 €“ ersetzt.
- f) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 7, die Angabe „Art. 56 PAG“ wird durch die Angabe „Art. 73 PAG“ und die Angabe „8 bis 75 €“ wird durch die Angabe „36 bis 100 €“ ersetzt.
- g) Die bisherigen Nrn. 6 und 7 werden durch folgende Nr. 8 ersetzt:

„8.	Anwendung unmittelbaren Zwangs (Art. 75 PAG)	36 bis 1 500 €,“.
-----	--	-------------------
- h) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9, die Angabe „Art. 59 PAG“ wird durch die Angabe „Art. 76 PAG“ und die Angabe „13 bis 60 €“ wird durch die Angabe „36 bis 80 €“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

München, den 17. Januar 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

7803-1-L

## Verordnung zur Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

vom 26. Januar 2020

Auf Grund des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 7 und des Art. 114 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

### § 1

Die Bayerische Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerische Agrarschulordnung  
(BayAgrSchO)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

3. In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „ , an allen übrigen Schulen 45 Minuten“ gestrichen.

4. In § 9 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Tagen“ die Wörter „ , nachdem es verlangt wurde,“ eingefügt.

5. In § 13 Satz 2 und in den §§ 15 und 16 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bayerischen Schulordnung“ durch die Angabe „BaySchO“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Schulaufsicht

Abweichend von Art. 114 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG obliegt die unmittelbare staatliche Schulaufsicht für die Landwirtschaftsschulen den Regierungen.“

7. In § 29 Abs. 2 werden die Wörter „ , das Projektthema und die Noten für die Sommersemestertage“ durch die Wörter „und die Note für die Sommersemestertage gemäß § 30 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

8. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Unternehmensführung“ durch das Wort „Betriebslehre“ ersetzt.

9. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „(AusbEignV)“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 3 und Abs. 2 wird jeweils die Angabe „AusbEignV“ durch die Wörter „der Ausbilder-Eignungsverordnung“ ersetzt.

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 2020 in Kraft.

München, den 26. Januar 2020

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612